

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Erben: Wann Sie den Pflegefreibetrag beanspruchen können
Telefonüberwachung: Finanzbehörde darf Zufallserkenntnisse nicht verwerten
2. ... für Unternehmer 2
Geschäftsveräußerung: Option zur Steuerpflicht muss unbedingt erklärt werden
Kleinbetragsrechnungen: Kleinunternehmer schuldet zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 2
Verlustuntergang: Mindestgewinnbesteuerung und Definitivbelastung
Zinsschranke: Anwendung der Stand-alone-Klausel auf Kapitalgesellschaften
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Entlassung: Neue Grundsätze zur ermäßigten Besteuerung von Entschädigungen
Zukunftssicherung: Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
Pauschalen: Übernachtungen und Verpflegung im Ausland ab 2014
5. ... für Hausbesitzer 4
Familienheim: Schenkung von Zweit- und Ferienwohnungen ist nicht begünstigt

Wichtige Steuertermine Februar 2014

- 10.02. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 17.02. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 20.02.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Erben

Wann Sie den Pflegefreibetrag beanspruchen können

Wenn Sie eine Person bis zu ihrem Tod unentgeltlich gepflegt haben und dafür mit einer Erbschaft bedacht werden, steht Ihnen ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag von **bis zu 20.000 €** zu. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat konkretisiert, wann dieser Pflegefreibetrag gewährt werden kann:

Der **Pflegebegriff** ist weit auszulegen und beinhaltet die regelmäßige dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden des Hilfsbedürftigen. Der Erblasser muss weder pflegebedürftig im Sinne des Elften Sozialgesetzbuchs noch in eine **Pflegestufe** eingruppiert sein.

Die **Pflegeleistung** muss regelmäßig und über eine längere Dauer erbracht worden sein. Im allgemeinen Verkehr muss sie einen Geldwert haben. Nur gelegentliche Botengänge für die hilfsbedürftige Person oder sporadische Besuche reichen nicht.

Das zugewendete Vermögen muss ein **angemessenes Entgelt** für die erbrachte Pflege darstellen.

Art, Dauer, Umfang und Wert der Pflegeleistung sowie die **Hilfsbedürftigkeit** des Erblassers müssen glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall ist bei Menschen über 80 Jahren ohne besonderen Nachweis von einer Hilfsbedürftigkeit auszugehen.

Hinweis: Der BFH betont, dass bei der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Der Pflegefreibetrag darf sogar angesetzt werden, wenn die hilfsbedürftige Person in einem Pflegeheim gelebt und das Personal wesentliche Teile der Fürsorge übernommen hat.

Telefonüberwachung

Finanzbehörde darf Zufalls- erkenntnisse nicht verwerten

Eine Telefonüberwachung kann Brisantes zutage fördern, das mitunter auch für die Finanzbehörden von Interesse sein kann. Mit der Frage, innerhalb welcher Grenzen solche Erkenntnisse steuerlich verwertet werden dürfen, hat sich vor kurzem der Bundesfinanzhof (BFH) befasst.

Im Urteilsfall war der Betroffene wegen gewerbsmäßiger **Steuerheleri** verurteilt worden, weil er unverzollte und unbesteuerzte Zigaretten verkauft hatte. Aufgrund von Protokollen einer Telefonüberwachung, die aus anderen Gründen angeordnet worden war, nahm das Hauptzollamt einen anderen Tatbeteiligten für die entstandene Abgabenschuld in Anspruch; er habe als Vermittler des Kaufgeschäfts fungiert. Seine Tatbeteiligung wurde im Strafverfahren nicht nachgewiesen und vom Steuerheler zudem verneint.

Der BFH hat entschieden, dass der vermeintlich Tatbeteiligte nicht für die Abgabenschuld in Haftung genommen werden darf. Zufallserkenntnisse, die bei einer Telefonüberwachung gegen einen anderen Beschuldigten gewonnen werden, dürfen nicht in einem **Besteuerungsverfahren** gegen den Betroffenen verwendet werden. Das gilt jedenfalls, wenn das im Haftungsbescheid zur Last gelegte Delikt strafprozessrechtlich die Anordnung einer Telefonüberwachung nicht gerechtfertigt hätte. Die Erkenntnisse dürfen nur dann zu Beweis Zwecken verwertet werden, wenn sie sich auf **Katalogtaten** beziehen. Das sind Taten, die in einer Vorschrift der Strafprozessordnung zur Telefonüberwachung genannt sind; hierzu gehört die einfache Steuerheleri aber nicht.

2. ... für Unternehmer

Geschäftsveräußerung

Option zur Steuerpflicht muss unbedingt erklärt werden

Die Rechtsfigur der **Geschäftsveräußerung im Ganzen** ist eine Vereinfachungsregelung in der Umsatzsteuer. Als Erwerber eines Geschäfts treten Sie in vollem Umfang in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Insbesondere übernehmen Sie alle Vorsteuerberichtigungsobjekte mit. Sind in dem verkauften Unternehmen auch Grundstücke enthalten, besteht für die Vertragsparteien ein umsatzsteuerrechtliches Risiko, wenn das Finanzamt später nicht von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgehen sollte.

Probleme treten auch auf, wenn nicht das gesamte Unternehmen veräußert wird, sondern nur selbständige Teile davon. Eine Geschäftsveräußerung

im Ganzen liegt in einem solchen Fall aber auch dann vor, wenn separate, für sich lebensfähige Teile eines Unternehmens verkauft werden.

Beim Verkauf einer einzelnen vermieteten Immobilie wird jedoch regelmäßig eine Geschäftsveräußerung im Ganzen angenommen. Das gilt auch, wenn der Verkäufer noch weitere Immobilien besitzt oder gar ein weiteres Unternehmen (Gewerbebetrieb) betreibt.

Zweifel, ob die Vereinfachungsregelung anwendbar ist, bleiben jedoch in der Praxis immer. Im notariellen Kaufvertrag wird daher vorsorglich für den Fall, dass doch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, zur Umsatzsteuer optiert. Bislang war umstritten, ob die **Option** auf den Vertragsschluss zurückwirkt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht jedoch davon aus, dass diese vorsorgliche Option zur Umsatzsteuer bereits **mit dem Vertragsschluss wirksam** wird.

Hinweis: Die aktuelle Klarstellung des BMF bringt für die Beteiligten den Vorteil, dass bei einer eventuell gescheiterten Geschäftsveräußerung keine Zinsen anfallen.

Kleinbetragsrechnungen

Kleinunternehmer schuldet zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer

Der Fiskus erhebt bei Unternehmern, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € und im vorangegangenen 17.500 € nicht überschritten haben, keine Umsatzsteuer. Diese Kleinunternehmer haben aber zugleich kein Recht auf Vorsteuerabzug und dürfen in ihren Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Allerdings ist gesetzlich geregelt, dass Kleinunternehmer die in ihren Rechnungen **unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer** schulden.

Das gilt laut Bundesfinanzhof auch, wenn die Umsatzsteuer in einer Kleinbetragsrechnung zwar nicht als Betrag gesondert ausgewiesen, aber ein Rechnungsbruttobetrag und ein Umsatzsteuersatz angegeben ist. Denn das gesetzliche Erfordernis, wonach für einen **Vorsteuerabzug** ein Steuerbetrag in Euro ausgewiesen sein muss, gilt bei Kleinbetragsrechnungen nicht.

3. ... für GmbH- Geschäftsführer

Verlustuntergang

Mindestgewinnbesteuerung und Definitivbelastung

Unter einer Mindestbesteuerung ist die vom Gesetzgeber gewollte zeitliche Streckung eines Ver-

lustvortrags zu verstehen. Dabei dürfen bis zu 1 Mio. € unbeschränkt und darüber hinaus nur 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns mit Verlustvorträgen verrechnet werden.

Beispiel 1: Eine GmbH hat zum 31.12.2012 einen Verlustvortrag von 3 Mio. € angesammelt. Im Jahr 2013 erwirtschaftet sie aufgrund eines größeren Veräußerungsvorgangs einen Gewinn von 2,5 Mio. €.

Lösung: Der Verlustvortrag zum 31.12.2012 ist in Höhe von 1,9 Mio. € mit dem Gewinn verrechenbar: 1 Mio. € + 60 % von 1,5 Mio. € (2,5 Mio. € - 1 Mio. €). Der übrige Gewinn in Höhe von 0,6 Mio. € muss versteuert werden, obwohl nach Verrechnung noch ein Verlustvortrag von 1,1 Mio. € vorhanden wäre.

Der Gesetzgeber wollte mit der Mindestbesteuerung erreichen, dass ein Unternehmen Gewinne nicht sofort verrechnen kann und wenigstens einen Teil davon versteuern muss. Er wollte aber keine Verlustbeschränkung in absoluter Höhe.

Doch wie sieht es aus, wenn ein nicht genutzter **Verlustvortrag** untergeht, etwa aufgrund von § 8c Körperschaftsteuergesetz, der den Verkauf von mehr als der Hälfte der Anteile an einer GmbH mit dem vollständigen Verlustuntergang bestraft? Das Gesetz sieht für diesen (definitiven) Verlustuntergang keine Ausnahme vor.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1. Zum 31.12.2013 wird die Gesellschaft verkauft.

Lösung: Obwohl 2013 noch 0,6 Mio. € hätten verrechnet werden können, geht der nicht genutzte Verlustvortrag von 1,1 Mio. € vollständig unter.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einer dagegen gerichteten Klage befasst und Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieses endgültigen Verlustuntergangs geäußert. Wegen des Verfahrens vor dem BFH kann die **Aussetzung der Vollziehung** beantragt werden. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hin.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Risiken, die mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung verbunden sein können.

Zinsschranke

Anwendung der Stand-alone-Klausel auf Kapitalgesellschaften

Die Zinsschranke beschränkt den Abzug des Zinsaufwands in zeitlicher Hinsicht. Doch es gibt eine **Ausnahme** - die „Stand-alone-Klausel“: Danach wird der Abzug des Zinsaufwands nicht eingeschränkt, sofern der Betrieb, in dem die Zinsen angefallen sind, nicht zu einem Konzern gehört.

Selbst wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört, sind die Zinsen weiterhin abzugsfähig, wenn die Eigenkapitalquote des einzelnen Betriebs nicht schlechter ist als die des gesamten Konzerns (eine Differenz von 2 % ist dabei unerheblich). Bei Kapitalgesellschaften soll dieser **Eigenkapitalvergleich** im Konzern aber nur möglich sein, wenn die Zinsaufwendungen, die an wesentlich beteiligte Gesellschafter gezahlt werden, mehr als 10 % des Zinsaufwands ausmachen („wesentlich beteiligt“ bedeutet zu mehr als 25 %).

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich nun mit der Frage befasst, ob die 10-%-Grenze pro oder insgesamt für alle wesentlich beteiligten Gesellschafter gilt. Die Richter legen das Gesetz so aus, dass die **10-%-Grenze für alle wesentlich Beteiligten gilt**.

Hinweis: Dies ist äußerst günstig für die Unternehmen, da etwaige Zahlungsspitzen nur ausgeglichen werden können, solange der diesbezügliche Zinsaufwand insgesamt weniger als 10 % beträgt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Entlassung

Neue Grundsätze zur ermäßigten Besteuerung von Entschädigungen

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Entlassungsentschädigung erhalten, kann dieser Betrag ermäßigt besteuert werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) lässt jetzt eine ermäßigte Besteuerung auch zu, wenn der Arbeitnehmer eine Entschädigung dafür erhält, dass er seine **Wochenarbeitszeit** unbefristet **reduziert** (z.B. Wechsel von Vollzeit- in 50%ige Teilzeitbeschäftigung).

Nach wie vor muss die Entschädigungszahlung zu einer **Zusammenballung von Einkünften** führen. Sobald die Entschädigung über zwei Jahre verteilt ausgezahlt wird, darf sie eigentlich nicht mehr ermäßigt besteuert werden. Das BMF nennt jedoch zwei (neue) **Ausnahmen**: Wenn die Entschädigung ursprünglich in einer Summe gezahlt werden sollte, der Arbeitgeber sie aber wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe nur verteilt auf zwei Jahre zahlen kann, darf trotzdem ermäßigt besteuert werden. Wann die Höhe ungewöhnlich ist, erklärt das BMF jedoch nicht. Die gleiche Ausnahme gilt, wenn der Arbeitnehmer über keinerlei Existenzmittel verfügt und deshalb um eine Teilvorauszahlung der Entschädigung in einem vorangegangenen Jahr bittet.

Bei der Zusammenballung müssen die Finanzämter auch prüfen, ob der Arbeitnehmer im Entschä-

digungsjahr mehr Geld erhält, als er bei fortgesetztem Arbeitsverhältnis bekommen hätte. Um die ausbleibenden Einnahmen des Arbeitnehmers für das Entlassungsjahr zu prognostizieren, dürfen die Finanzämter (nach wie vor) auf die **Einkünfte des Vorjahres** zurückgreifen.

Neu ist, dass dieser Rückgriff nicht erfolgen darf, wenn im Vorjahr außergewöhnlich hohe Einkünfte erzielt wurden (z.B. wegen hoher einmaliger Provisionszahlungen). In diesem Fall muss sich das Finanzamt für seine Vergleichsberechnung auf weiter zurückliegende Jahre beziehen.

Zukunftssicherung

Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zuschüsse, die eine AG ihren Vorstandsmitgliedern zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewährt, sind laut Bundesfinanzhof (BFH) **Arbeitslohn**. Solche Vorteile liegen im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers, selbst wenn die Rentenzahlungen auf betriebliche Pensionsleistungen angerechnet werden.

Die Übernahme von Beitragsleistungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hatte der BFH bisher anders beurteilt: Wenn die späteren **Versicherungsleistungen** auf die zugesagten Versorgungsbezüge **angerechnet** wurden, behandelte er sie nicht als Arbeitslohn. Der BFH hat sich damit im Ergebnis der gegenteiligen Verwaltungsauffassung angeschlossen, die seine frühere Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungserlass belegt hatte.

Damit gilt für Zuschüsse zur Alterssicherung von Arbeitnehmern, die zu einem Rechtsanspruch der Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherungsträger führen, in allen offenen Fällen Folgendes: Sie sind auch dann **lohnsteuerpflichtig**, wenn die Rentenzahlungen auf die betriebliche Altersversorgung angerechnet werden.

Pauschalen

Übernachtungen und Verpflegung im Ausland ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekanntgegeben, die für **Auslandsdienstreisen** ab 2014 gelten. Änderungen ergeben sich für insgesamt 36 Länder, darunter Ägypten, Iran, Kuba, Polen, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Vietnam.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die Pauschalen aus folgenden Gründen von Interesse:

Die im Schreiben aufgeführten **Übernachtungspauschalen** dürfen vom Arbeitgeber steuerfrei an den Arbeitnehmer erstattet werden. Der Arbeitnehmer darf sie jedoch nicht als Werbungskosten abziehen, denn hierfür sind die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten maßgeblich.

Die genannten **Verpflegungspauschalen** dürfen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder alternativ vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden.

5. ... für Hausbesitzer

Familienheim

Schenkung von Zweit- und Ferienwohnungen ist nicht begünstigt

Ehegatten und Lebenspartner können sich untereinander ein selbst bewohntes Familienheim übertragen, ohne dass dafür **Schenkungsteuer** anfällt. Diese Steuerfreiheit gilt seit 2009 in ähnlicher Form auch für Erwerbe von Todes wegen unter Ehegatten und Lebenspartnern sowie in Fällen, in denen Kinder oder Enkel ein Familienheim von ihren (Groß-)Eltern erben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerfreiheit allerdings nicht für die Übertragung von Ferien- und Zweitwohnungen gilt. Im Urteilsfall hatte ein Ehemann seiner Frau im Jahr 2008 eine Doppelhaushälfte auf Sylt geschenkt, die sie zuvor gemeinsam als Zweitwohnung genutzt hatten. Das Finanzamt hatte diesen Vorgang der Schenkungsteuer unterworfen und erhielt nun Rückendeckung vom BFH: Die Übertragung eines selbstbewohnten Hauses ist steuerpflichtig, wenn sich darin nicht der **Lebensmittelpunkt** der Eheleute befindet. Nach der Argumentation des BFH darf die Befreiung für Familienwohnheime nur in engen Grenzen gewährt werden, da es sachlich nicht gerechtfertigt ist, alle selbstgenutzten Häuser und Eigentumswohnungen von Ehepaaren steuerfrei zu belassen.

Hinweis: Zweit- und Ferienwohnungen können somit nicht steuerfrei übertragen werden. Der BFH weist allerdings darauf hin, dass es für die Bestimmung des Lebensmittelpunkts auf den Zeitpunkt der Übertragung ankommt. Wer seinen Lebensmittelpunkt vor der Schenkung nachweislich in die Zweit- oder Ferienwohnung verlegt hat, kann die Steuerbefreiung also beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen